

Bayerischer Handwerkstag - Max-Joseph-Straße 4 - 80333 München

Per Email

Referat -22@stmb.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr
Postfach 22 15 53
80503 München

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung; Verbändeanhörung

04. August 2022

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Halser,

recht herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung, verbunden mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Sehr gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und führen als Bayerischer Handwerkstag, eingetragen im Bayerischen Lobbyregister unter der ID DEBYLT0020 wie folgt aus:

Der Ministerrat hat mit Datum vom 12. Juli 2022 o.a. Gesetzespaket verabschiedet und dabei insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Implementierung von Verfahrensbestimmungen aus dem Bundesfernstraßenrechts in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren, darunter:

- Gesetzliche Definition der Planfeststellungspflichtigen Änderung;
- Duldungspflichten von Grundstückseigentümern;
- Vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses;
- Möglichkeit des Verzichts auf einen Erörterungstermin durch die Anhörungsbehörde;
- Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers zur Unterstützung der Anhörungsbehörden;

- Übernahme von Regelungen aus dem PlanSiG, Erleichterungen für Mobilfunkmasten: Künftig sollen für Mobilfunkmasten und damit zusammenhängende technische Einrichtungen in der Anbauverbotszone die weniger strengen Vorgaben in der Anbaubeschränkungszone (Art. 24 BayStrWG) gelten.
- Vereinfachung der Regelungen zu Brandschutzabständen von Solaranlagen auf Dächern (Art. 30 Abs. 5 BayBO)

Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen erübrigt sich eine Stellungnahme, da diese vorgegeben und alternativlos sind. Grundsätzlich sehen wir auch keine Notwendigkeit von prinzipiellen Einwänden zu dem genannten Gesetzespaket, wollen jedoch folgende Punkte nochmals hervorheben:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass geeignete Verfahrensinstrumente aus den für Bundesfernstraßen geltenden Beschleunigungsgesetzen des Bundes, in das BayStrGO aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die gesetzliche Definition der planfeststellungspflichtigen Änderung, die festlegt, dass bei der Erneuerung von Straßenbestandteilen auch dann kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, wenn sie an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse angepasst werden, also nicht 1:1 in ursprünglichem Umfang wiederaufgebaut werden. Allein die Anzahl der Brückenbauwerke in Bayern, die erneuert werden müssen und dabei oftmals den neuen aktuellen Herausforderungen anzupassen sind, spricht für die anstehende Gesetzesänderung. Gleiches gilt für die Duldungspflicht der betroffenen Grundstückseigentümer für die Durchführung von Vorarbeiten und Unterhaltungsmaßnahmen mit Durchsetzungsmöglichkeit für die Straßenbaubehörden und die vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen und Teilmaßnahmen eines Projekts vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

Für das Handwerk stellt eine bedarfsgerecht zur Verfügung stehende Straßenverkehrsinfrastruktur, die es ermöglicht, reibungs- und friktionslos mit entsprechenden Werkstatt- und Lieferfahrzeugen zum Kunden zu kommen, eine unabdingbare Voraussetzung dar, um auch in Zukunft liefern und leisten zu können.

Alle Maßnahmen, die einen Beitrag dazu leisten Verkehrsinfrastruktur möglichst zu ertüchtigen und auszubauen, werden deshalb von uns begrüßt; dies gilt ausdrücklich auch für die Möglichkeit für bestimmte vorbereitende und Teilmaßnahmen eines Straßenbauprojekts eine vorläufige Anordnung zu treffen, um ein Planfeststellungsverfahren zu beschleunigen sowie die Einräumung der Möglichkeit für Anhörungsbehörden, in geeigneten Fällen auf einen Erörterungstermin zu verzichten.

Da Regierungen oftmals nicht mehr über die personellen Ressourcen bzw. die Sachausstattung verfügen, um komplexe Planbestellungsverfahren zügig durchführen zu können, erscheint die Möglichkeit, einen Projektmanager einsetzen zu können, durchaus sinnvoll. Gleiches gilt für Übernahme von Regelungen aus dem PlanSiG, das die Ersetzung verschiedener Verfahrensschritte, bei denen enge Kontakte nicht ausgeschlossen werden können, vor allem durch die bevorzugte Nutzung des Internets als Dauerlösung sieht. Damit hätte die Corona-Pandemie wenigsten auch einen Funken positives mit sich gebracht.

Neben einer guten Verkehrsinfrastruktur ist auch die Verfügbarkeit eines ausreichend geeigneten Mobilfunknetzes für das Handwerk von großer Bedeutung. Ein flächendeckendes Netz kann derzeit aufgrund teilweise massiver Widerstände bei der Errichtung von Mobilfunkmasten nicht verzeichnet werden. Da handwerkliche Angebote aber oftmals via Internet bereits auf der Baustelle erstellt werden, führt eine nicht flächendeckend ausgebaute Mobilfunkinfrastruktur zu Friktionen, die nicht notwendig wären. Deshalb unterstützen wir auch hier den Vorstoß der Bayerischen Staatsregierung, dass künftig für Mobilfunkmasten und damit zusammenhängende technische Einrichtungen in der Anbauverbotszone die weniger strengen Vorgaben der Anbaubeschränkungszone gelten sollen.

Zuletzt sei noch positiv aufgeführt, dass im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der EU Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen auch die BayBO derart geändert wird, dass eine Erleichterung für das Anbringen von Solaranlagen auf Dächern, wenn diese Solaranlagen nicht über Dach geführte Brandwände gegen Brandübertragungen geschützt sind, geschaffen wird.

Wir stimmen vollinhaltlich zu, dass mit der Reduzierung der Brandschutzabstände auf Dächern Möglichkeiten, Dachflächen mit kostengünstigen Solaranlagen zu belegen, insbesondere bei schmalen Dachflächen deutlich erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Burger
Abteilungsleiter Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr